



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 04.02.2019

Jahrgang/Nummer XXXXVIII/6

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

22-0305

Stellenausschreibung

Der Landkreis Kitzingen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den Bereich Tiefbau/Abfallwirtschaft

einen **Ingenieur (m/w/d)**.

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle. Eine Verteilung der Aufgaben auf zwei Teilzeitkräfte ist möglich, sofern eine durchgängige Besetzung und ein reibungsloser Ablauf der Sachbearbeitung gewährleistet sind.

Qualifikationsanforderung

Dipl.-Ing. (FH), Bachelor für Engineering Fachrichtung Bau- und Umweltingenieur oder Bauingenieur (m/w/d)

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf unserer Homepage

www.kitzingen.de/stellenausschreibungen.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser **Online-Bewerberportal**

<https://www.mein-check-in.de/kitzingen> bis spätestens **24.02.2019**.

Kitzingen, 31.01.2019

62-1711.1

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Blockheizkraftwerks auf dem Grundstück Fl.Nr. 202/40, Gemarkung Effeldorf, der EnBW Mainfrankenpark GmbH, Mainfrankenpark 2, 97337 Dettelbach;

Projekt: Errichtung eines neuen BHKW-Moduls im Heizkraftwerk des Mainfrankenparks

Das Landratsamt Kitzingen gibt gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Durchführung der VO (EU) Nr. 1143/2014 über invasive gebietsfremde Arten vom 08.09.2017 (BGBl I S. 3370), bekannt:

Nach durchgeführter standortbezogener Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß §§ 9 Abs. 4 i. V. m. 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG hat das Landratsamt Kitzingen festgestellt, dass für das im Betreff genannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde gem. §§ 9 Abs. 4 i. V. m. 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung durchgeführt. In der ersten Stufe hat das Landratsamt Kitzingen geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, §§ 9 Abs. 4 i. V. m. 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG. Da diese Prüfung ergeben hat, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, musste die zweite Stufe der Prüfung nicht erfolgen und es besteht vorliegend keine UVP-Pflicht, §§ 9 Abs. 4 i. V. m. 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht (unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien – hier: besondere örtliche Gegebenheiten – nach Anlage 3 Nr. 2.3):

Es sind vorliegend keine Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes, Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes, Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes, geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes, gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes, Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes, Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes, sowie in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, vorhanden.

Kitzingen, 31.01.2019

Bischof
Landrätin

Teil II

Bekanntmachungen anderer Behörden

Fernwasserversorgung Franken

Uffenheim

Amtliche Bekanntgabe und öffentliche Auflage der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019 der Fernwasserversorgung Franken

Die Regierung von Mittelfranken wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019 im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 3 vom 15. März 2019 amtlich bekannt machen. Auf diese Bekanntmachung wird hingewiesen.

Die Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan 2019 liegt in der Zeit vom 15. März 2019 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Fernwasserversorgung Franken in Uffenheim, Fernwasserstraße 2, Zimmer E 14, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Uffenheim, 31. Januar 2019

Dr. Löhner

Werkleiter

Fernwasserversorgung Franken

Uffenheim

Amtliche Bekanntgabe und öffentliche Auflage des Jahresabschlusses 2017 der Fernwasserversorgung Franken

Die Regierung von Mittelfranken wird die amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2017 im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 3 vom 15. März 2019 veröffentlichen. Auf diese Bekanntmachung wird hingewiesen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 18. März bis 26. März 2019 in der Geschäftsstelle der Fernwasserversorgung Franken in Uffenheim, Fernwasserstraße 2, Zimmer E 13, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Uffenheim, 31. Januar 2019

Dr. Löhner

Werkleiter